



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Bündnis «Gesichtserkennung stoppen»
c/o Amnesty International
Schweizer Sektion
Speichergasse 33
3001 Bern

Basel, 12. Dezember 2023

Regierungsratsbeschluss vom 12. Dezember 2023
Petition für ein Verbot von automatischer Gesichtserkennung in Basel

Sehr geehrte Frau Müller, sehr geehrter Herr Hafner, sehr geehrter Herr Schönenberger
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 23. Mai 2022 ist Ihre Petition für ein Verbot von automatischer Gesichtserkennung in Basel bei der Staatskanzlei eingereicht worden. Die Petition richtet sich an den Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt und fordert ihn auf, den Einsatz automatischer Gesichtserkennungssysteme und anderer biometrischer Überwachungssysteme kantonal zu regeln bzw. zu verbieten.

Der Regierungsrat hat Verständnis für Ihr Anliegen und teilt die Einschätzung, dass neben den vielen potenziellen Gewinnen, welche sich aus der Nutzung neuer Technologien ergeben, auch die Risiken bestimmter Technologien nicht ausser Acht gelassen werden dürfen. Mit der Generierung von grossen Datenmengen durch staatliche Behörden gewinnen Fragen nach Datenschutz, Zugriff und Verwendung an gesellschaftlicher Bedeutung.

Wichtig erscheint dem Regierungsrat die Differenzierung, was genau gemeint ist mit «automatischer Gesichtserkennung». Es ist zu unterscheiden zwischen Gesichtserkennung und reinem Gesichtsabgleich. Letzteres ist der zeitversetzte Vergleich eines Gesichts mit einem Einzelbild oder einer Bilddatenbank. Beim Gesichtsabgleich handelt es sich also nicht um eine Gesichtserkennung, auch bekannt unter dem Begriff «Face Recognition», die eine Echtzeitverarbeitung voraussetzt.

In der Schweiz bestehen die rechtlichen Grundlagen für den Einsatz von Technologien zum Gesichtsabgleich. Diese kommen denn auch bereits bei verschiedenen Sicherheitsbehörden zur Aufklärung von Straftaten zum Einsatz. Im Rahmen der Strafprozessordnung (StPO) kann durch einen Vergleich mit bereits vorhandenem Bildmaterial im Nachgang zu Straftaten spezifisch nach Tatverdächtigen gefahndet werden. Dies bringt Effizienz bei grossen Datenmengen, die im Hinblick auf die tatverdächtige Person gesichtet werden müssen. Allfällige Treffer des Systems werden anschliessend manuell überprüft. Zudem ist der Gesichtsabgleich oftmals das einzige Instrument, um Täter identifizieren zu können, wenn ein Abgleich von Fingerabdrücken oder DNA nicht möglich ist. Dies kommt heute immer häufiger vor, zum Beispiel in Fällen von sexuellen Handlungen mit Kindern oder Geldautomatensprengungen. Deshalb sind die Schweizer Strafverfolgungsbehörden bei Straftaten, zu denen Bilder gesichert werden konnten, darauf angewiesen, mittels Gesichtsabgleich weitere Ermittlungshinweise zu den beteiligten Personen zu erhalten. Die

Erfolgsquoten und die Zuverlässigkeit des Vergleichs von Gesichtsbildern sind in den vergangenen Jahren deutlich besser geworden. Das Fedpol plant, das automatisierte Fingerabdruck-Identifikationssystem (AFIS) 2026 um ein Modul für den Gesichtsbildabgleich zu ergänzen.

In Bezug auf den Gesichtsbildabgleich besteht weder gesetzgeberischer Handlungsbedarf noch kantonalen Handlungsspielraum, da die Kompetenz zum Erlass von strafprozessualen Vorschriften beim Bund liegt.

Die Gesichtserkennung, also ein Abgleich in Echtzeit beispielsweise via Überwachungskamera, ist im Gegensatz zum Gesichtsbildabgleich in der Schweiz aus grundrechtlichen Überlegungen nicht zulässig und kommt entsprechend auch nicht zum Einsatz. Bei der Gesichtserkennung handelt es sich nach dem Bundesgesetz über den Datenschutz um eine Bearbeitung besonders schützenswerter Personendaten. Für die Bearbeitung solcher Daten durch Bundesorgane ist eine Grundlage in einem Gesetz im formellen Sinn erforderlich. Soll eine Gesichtserkennung in einem bestimmten Bereich eingeführt werden, bedarf es somit einer rechtlichen Grundlage im jeweiligen Spezialgesetz, das auf den konkreten Sachverhalt Anwendung findet.

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass ein Abgleich von Gesichtsdaten in Echtzeit aus Gründen des Daten- und Persönlichkeitsschutzes heikel wäre. Der Regierungsrat sieht jedoch aktuell keinen Anlass, ein Verbot der automatischen Gesichtserkennung zu erlassen. Dies einerseits, weil es für den Einsatz entsprechender Technologien – wie bereits dargelegt – gar keine rechtliche Grundlage gibt und es kein Verbot von etwas braucht, das gar nicht zur Anwendung kommen kann. Zum anderen handelt es sich um eine Fragestellung, die auf internationaler oder zumindest eidgenössischer Ebene geregelt werden müsste. In diesem Zusammenhang ist auf den im April 2021 veröffentlichten Vorschlag der Europäischen Kommission im Zusammenhang mit der Regelung der Künstlichen Intelligenz (KI)¹ hinzuweisen. Darin wird vorgeschlagen, dass die sogenannten Live-Scans verboten werden, jedoch nur im Grundsatz. Vorgesehen sind – unter strengen Auflagen – Ausnahmen, beispielsweise für die gezielte Suche nach vermissten Kindern oder für die Verhinderung eines Terroranschlags. Der Regierungsrat wird die Entwicklungen mit Interesse beobachten.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Ausführungen gedient zu haben.

Mit freundlichen Grüssen
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Lukas Engelberger
Vizepräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

¹ [EUR-Lex - 52021PC0206 - EN - EUR-Lex \(europa.eu\)](https://eur-lex.europa.eu/lexuri-uri.do?uri=CELEX:52021PC0206-EN)